

GESETZ
über die Enteignung
(Expropriationsgesetz)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1952 über die Enteignung (Expropriationsgesetz)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Ziffer 1a (neu)

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

- 1a. für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)² das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB,

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am Tag nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 3.3211

² SR 211.412.11